



Amt der Tiroler Landesregierung
**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung**

Mag.a Barbara Pedroso de Vasconcelos, MA

Leopoldstraße 3

6020 Innsbruck

0512/508-3296

servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

An die

Abteilung Verfassungsdienst

Per E-Mail an:

verfassungsdienst@tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

GuA-6/160-2026

Innsbruck, 27.03.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz wird; Begutachtung - STELLUNGNAHME

Sehr Geehrte,

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz wird, wird seitens der Antidiskriminierungsbeauftragten wie folgt Stellung genommen:

1. Zugang zu Leistungen und Begriffsdefinitionen:

Die Anknüpfung einzelner Leistungen – insbesondere von Zuschlägen für Menschen mit Behinderungen nach § 5a – an das Vorliegen eines Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz ist äußerst kritisch zu bewerten.

Gemäß [offizielltem Informationsblatt des Sozialministeriumservice](#) dauert die Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung einer Behinderung und somit auch die Wartezeit zum Erlangen eines Behindertenpasses derzeit „**einige Monate**“. Durch diese Verzögerung kommt es zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen, denen die für ihren behinderungsbedingten Mehrbedarf notwendigen Zuschläge bis zur Vorlage des Behindertenpasses vorenthalten werden.

Generell führt diese Voraussetzung dazu, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf, aber ohne Behindertenpass von Leistungen ausgeschlossen werden. Jedenfalls mitberücksichtigt werden sollten neben Menschen mit Behindertenpass auch Menschen, die Leistungen nach dem Tiroler Teilhabegesetz beziehen sowie Menschen mit Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe oder Pflegegeld.

Unabhängig davon, birgt eine ausschließlich formale Zugangsvoraussetzung das Risiko, dass Personen mit tatsächlichem Unterstützungsbedarf mangels entsprechender Nachweise vom erhöhten Leistungsbezug ausgeschlossen werden.

Dies steht im Spannungsverhältnis zu den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (insbesondere Art. 19 und 28), die eine bedarfsgerechte Unterstützung und volle Teilhabe gewährleisten sollen.

Zur Vermeidung mittelbarer Diskriminierung erscheint die Einführung einer zusätzlichen Bestimmung erforderlich, um für Menschen mit Behinderungen ohne die oben erwähnten Nachweise ergänzende Möglichkeiten der individuellen Bedarfsfeststellung vorzusehen.

2. Höchstsätze und pauschale Begrenzungen

Die vorgesehenen Höchstsätze und pauschalen Begrenzungen können insbesondere für Menschen mit Behinderungen problematisch sein. Diese sind häufig mit strukturellen Nachteilen am Arbeitsmarkt konfrontiert und haben gleichzeitig behinderungsbedingte Mehrkosten (z. B. für Mobilität, Assistenzbedarf, benötigte Hilfsmittel, barrierefreies Wohnen oder spezifische Wohnformen).

Eine undifferenzierte Deckelung ohne Berücksichtigung dieser regelmäßig höheren Kosten kann dazu führen, dass ein menschenwürdiges Existenzminimum sowie gesellschaftliche Teilhabe nicht ausreichend gewährleistet sind. Unter Umständen können diese zu einer faktischen Verdrängung aus geeigneten Wohnsituationen führen.

Um sicherzustellen, dass individuelle Mehrbedarfe - insbesondere aufgrund Behinderung, Pflegebedarf oder Betreuungspflichten - angemessen berücksichtigt werden, ist eine Bestimmung notwendig, die in begründeten Einzelfällen die Überschreitung von Höchstsätzen ermöglicht.

Außerdem ist sicherzustellen, dass durch die vorgesehene Deckelung neben Menschen mit Behinderungen, auch Alleinerziehende sowie größere Haushaltsgemeinschaften nicht extreme Einbußen erfahren müssen. Die vorgesehene Bestimmung ist auf ihre Auswirkungen hin zu überprüfen.

2. Einschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten

Der Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter aus der Mindestsicherung ist besonders kritisch zu sehen.

Differenzierungen nach Aufenthaltsstatus können unionsrechtlich zulässig sein, unterliegen jedoch strengen Anforderungen. Im Hinblick auf die Statusverordnung (EU) 2024/1347, insbesondere Art. 31, bestehen Zweifel, ob die vorgesehene Einschränkung mit den unionsrechtlichen Mindeststandards vereinbar ist. Demnach sind integrationswilligen international Schutzberechtigten dieselben Unterstützungen zum Mindesteinkommen zu gewähren wie Staatsbürger*innen.

Neben möglichen Härtefällen ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass Differenzierungen nach Aufenthaltsstatus in der Praxis häufig Personen mit bestimmter ethnischer Herkunft betreffen und daher mittelbare Diskriminierungswirkungen entfalten können.

Aus diesen Gründen wird dringend empfohlen, die EU-Konformität dieser Regelung zu überprüfen und subsidiär Schutzberechtigte in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufzunehmen.

3. Bemühungen zur Überwindung von Notlagen

Die Ausgestaltung der Verpflichtung, sich um die Überwindung der Notlage zu bemühen, muss die unterschiedlichen Ausgangslagen und tatsächlichen Lebensrealitäten der Betroffenen berücksichtigen.

Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Menschen mit mangelnden Deutschkenntnissen, Menschen mit Migrationshintergrund und Personen mit Betreuungspflichten – insbesondere Frauen – haben aufgrund von Barrieren, mangelnden Sprachkenntnissen, fortgeschrittenen Alters oder Betreuungspflichten oft eingeschränkte Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit.

Unzureichend differenzierte Mitwirkungspflichten oder Sanktionen können daher zu unverhältnismäßigen Belastungen führen und eine mittelbare Diskriminierung darstellen.

Es wird empfohlen, diese Bestimmung zu streichen oder zumindest die Angemessenheit und Zumutbarkeit näher zu definieren. Diese Begriffe sind strikt an individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten, gesundheitlichen Einschränkungen, Barrieren und Betreuungspflichten auszurichten. Regelungen dürfen nicht dazu führen, strukturell benachteiligte Gruppen zusätzlich zu belasten.

4. Haushaltsgemeinschaften und Einkommensanrechnung

Die vorgesehenen Regelungen zu Haushaltsgemeinschaften und Einkommensanrechnung werfen in mehrfacher Hinsicht Bedenken auf:

- Für pflegende Angehörige (überwiegend Frauen) besteht das Risiko finanzieller Benachteiligung, wenn Unterstützungsleistungen oder Einkünfte innerhalb der Haushaltsgemeinschaft anspruchsmindernd wirken.
- Die Annahme einer gemeinsamen Wirtschaftsführung kann dazu führen, dass Personen in Zweckwohngemeinschaften oder in besonderen Wohnformen (z. B. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen für ältere Menschen, Gewaltschutzunterkünfte, Housing First Programme) benachteiligt werden. Es fehlen konkrete Festlegungen wann eine gemeinsame Wirtschaftsführung angenommen wird und wann nicht. Personen in den oben angeführten Einrichtungen sollten außerdem **immer** als Alleinstehende gelten. Es wird empfohlen, den Halbsatz „*sofern sein Lebensunterhalt nicht zumindest überwiegend im Rahmen der Wohngemeinschaft gedeckt wird.*“ aus der Begriffsdefinition in § 2 Abs. 2 zu streichen.
- Für Alleinerziehende (überwiegend Frauen) führt gemäß § 2 Abs. 3 bereits das Zusammenleben mit weiteren erwachsenen Personen zum Verlust eines erhöhten Leistungsanspruchs nach § 5a, selbst wenn keine tatsächliche wirtschaftliche Unterstützung besteht (z.B. eines von zwei Kindern wird volljährig, Zimmervermietung an Dritte). Diese Fälle sollten unbedingt als Ausnahmen von dieser Regelung gestaltet werden. Sofern alleinerziehende Personen gegenüber Personen, mit denen sie in einer Haushaltsgemeinschaft leben, zur Obsorge und Erziehung berechtigt **waren**, sollte deren Erreichen der Volljährigkeit nicht dazu führen, dass der Alleinerzieherstatus verloren geht (siehe erläuternde Bemerkungen zum SH-GG).

Aus antidiskriminierungsrechtlicher Sicht ist daher eine differenzierte Betrachtung der tatsächlichen Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse erforderlich, um sachlich nicht gerechtfertigte Gleichstellungen zu vermeiden.

5. Leistungen und Zuschläge nach § 5a:

Durch die vorgesehenen Änderungen werden erhebliche finanzielle Einbußen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes befürchtet.

Besonders betroffen von der Streichung der Sonderzahlungen sind vulnerable Gruppen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, Kinder, Alleinerziehende, Personen mit Anspruch auf Ausgleichszulage und Pensionist*innen.

Menschen mit Behinderungen und Alleinerziehende – überwiegend Frauen - stehen trotz der vorgesehenen Zuschläge nach § 5a weniger Mittel zur Verfügung als nach den bisherigen Bestimmungen. Mehrbedarfe aufgrund von Behinderungen oder Betreuungspflichten laufen in Gefahr, nicht mehr gesichert werden zu können.

Der Wegfall der Zuschläge für Pensionist*innen sowie Personen mit Anspruch auf Ausgleichszulage ist insbesondere für ältere Menschen nachteilig. Solche Leistungen tragen häufig zur Abdeckung spezifischer Mehrbedarfe bei und sollten daher im Hinblick auf ihre ausgleichende Funktion sorgfältig geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a Isolde Kafka